

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 95 (2022)

Heft: 3-4

Rubrik: Herausgegriffen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARMEE-LOGISTIK

95. Jahrgang. Erscheint 6-mal jährlich,
(zweimonatlich in Doppelnummern).
ISSN 1423-7008.

beglaubigte Auflage 2 029 Ex.
(notariell beglaubigt 2021).

Offizielles Organ:

Schweizerischer Fourierverband (SFV)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag unbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–. Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder (sw), Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat: 079 346 76 70, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik
Telefon Geschäft: 044 752 35 35
Fax: 044 752 35 49,
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)
Mitarbeiter: Oberst Heinrich Wirz
(Bundeshaus/Mitglied EMPA);
Member of the European Military Press Association
(EMPA).

Freier Mitarbeiter: Alois Schwarzenberger (as),
E-Mail: schwarzenberger.alois@bluewin.ch,
Telefon 078 746 75 75

Redaktionsschluss:

05/06 – 15.04.2022, 07/08 – 15.06.2022,
09/10 – 15.08.2022, 11/12 – 15.10.2022

Adress- und Gradänderungen:

Für Mitglieder SFV und freie Abonnenten
Zentrale Mutationsstelle SFV
Four Stefan Buchwalder
Oskar Bider-Strasse 21
4410 Liestal

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik,
Telefon Geschäft: 044 752 35 35
(Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49,
E-Mail: swalder@bluewin.ch
Inseratenschluss: am 1. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431
Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG,
Industriestrasse 14, 4806 Wikon,
Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen –
auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.
Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die
Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel
abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbeson-
dere durch Einspeisung in einen Onlinedienst, durch
dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder
Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Die Schweiz legt wieder ein Pflichtlager für Saatgut an

Die Schweiz erhält wieder ein Saatgut-Pflichtlager. Der Bundesrat hat am 26. Januar 2022 die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut gutgeheissen. Sie tritt am 1. April 2022 in Kraft. Damit sichert ein Lager an Raps-saatgut künftig die einheimische Herstellung von Rapsöl. Die Schweiz ist beim Rapssaatgut vollständig auf Importe angewiesen.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat der Bundesrat beschlossen, zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Grundnahrungsmitteln, Rapssaatgut der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen. Basis dafür bildet das Landesversorgungsgesetz. Die aufzubauende Reserve soll den Jahresbedarf zur einheimischen Herstellung von Rapsöl abdecken.

Gemäss Verordnung müssen diejenigen Marktteilnehmer Pflichtlager anlegen, die Rapssaatgutsorten für die Rapsölgewinnung importieren oder zum ersten Mal im Inland verkaufen. Wer pro Kalenderjahr mehr als 100 kg Rapssaatgut einführt, muss ein Pflichtlager anlegen.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wird das Ausmass der Pflichtlager sowie die Qualität der Pflichtlagerwaren bestimmen. Der Umfang der Pflichtlagermenge wie auch die Qualität der Ware richten sich nach der aktuellen Struktur des Saatgutmarktes in der Schweiz sowie nach den Saatgutsorten, welche im Schweizer Markt zulässig sind. Vorgesehen ist eine Pflichtlagerhaltung an Rapssaatgut marktüblicher Sorten.

Ausbau des Sortiments möglich

Die Schweiz hatte früher schon einmal Saatgutpflichtlager. Diese wurden dann aber in den 1990er Jahren im Rahmen der Politik zur Reduktion der Pflichtlager abgeschafft. Seither hat sich der Markt für Saatgut stark konzentriert und internationalisiert. Die wirtschaftliche Landesversorgung WL untersuchte deshalb in den vergangenen Jahren, wie krisenfest die Schweiz im Saatgutbereich noch ist.

Dabei zeigte sich, dass beim Rapssaatgut zahlreiche Abhängigkeiten bestehen. So gibt es in der Schweiz weder eine Rapszüchtung noch eine Vermehrung. Die schweizerische Rapsölgewinnung ist vollständig auf den Import von Rapssaatgut angewiesen. Rapssaatgut ist zudem gut lagerfähig und Sortenwechsel sind frühzeitig absehbar.

Kommt die WL bei künftigen Überprüfungen zum Schluss, dass Saatgut weiterer Pflanzenarten der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden sollen, könnte dies dann mit Ergänzung des Erlasses erfolgen.

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung), gestützt auf die Artikel 7 Absatz 1, 8 Absatz 2 und 57 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (SR 531). Auszug:

Art. 1 Grundsatz

Die im Anhang aufgeführten Waren sind zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Saatgut der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Anhang Saatgut. Rapssamen, auch geschrotet: mit geringem Gehalt an Erucasäure zu Saat-zwecken.

Art. 2 Abs. 1 Lagerpflicht

Wer im Anhang aufgeführtes Saatgut einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, ist lagerpflichtig.

Art. 3 Abs. 1 Meldepflichten

Lagerpflichtige, die Saatgut nach dem Anhang zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, müssen das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) unverzüglich darüber informieren.

Art. 7 Kontrolle

Das BWL kontrolliert die Pflichtlager regelmässig, mindestens jedoch jährlich.

Quelle: www.admin.ch; www.wbf.admin.ch;
Bern, 26.01.2022

Roland Haudenschild

